

Klage, eingereicht am 4. Mai 2011 — L'Oréal/HABM — United Global Media Group (MyBeauty)

(Rechtssache T-240/11)

(2011/C 204/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: L'Oréal (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und S. Abel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: United Global Media Group, Inc. (El Segundo, Vereinigte Staaten von Amerika).

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Februar 2011 in der Sache R 898/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer Kosten im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen oder
- hilfsweise der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer — sollte diese vor dem Gericht als Streit-helferin auftreten — die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „MyBeauty TV“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 35 und 41 — Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 6406755.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Gründe, auf denen der Widerspruch beruht: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer stützte ihren Widerspruch auf Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden auch: GMV) und machte geltend, die Inhaberin mehrerer älterer nicht eingetragener Marken zu sein, die der Marke der Klägerin ähnlich seien.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Zur Kostenfrage stellte die Widerspruchsabteilung fest, dass die Widersprechende, als unterliegende Beteiligte, normalerweise die Vertretungskosten der Klägerin zu tragen hätte. Da die Klägerin jedoch keinen Vertreter im Sinne von Art. 93 GMV bestellt habe, seien der Klägerin keine solchen Kosten entstanden.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, und der Klägerin wurden die Kosten der Widersprechenden auferlegt.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung sei aufzuheben, da sie gegen Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 verstoße. Nach dieser Vorschrift

habe die im Widerspruchsverfahren unterliegende Beteiligte alle der obsiegenden Beteiligten entstandenen und für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten zu tragen. Art. 85 Abs. 1 GMV schränke diese Verpflichtung nicht auf die durch die Beauftragung eines zugelassenen Vertreters im Sinne von Art. 93 Abs. 1 GMV entstandenen Kosten ein. Regel 94 der Durchführungsverordnung zur GMV enthalte auch keine Vorschriften, wonach nur die durch die Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter entstandenen Kosten erstattet werden könnten. Vielmehr lege die Regel 94 eine „Obergrenze“ der Kosten fest, die erstattungsfähig seien, wenn ein zugelassener Vertreter für die obsiegende Beteiligte gehandelt habe. Wenn Regel 94 der Durchführungsverordnung zur GMV dahin auszulegen wäre, dass sie in einem Fall wie dem vorliegenden die Rückerstattung der Kosten völlig ausschließe, stünde diese Vorschrift in klarem Widerspruch zu Art. 85 Abs. 1 GMV und wäre daher nichtig oder nicht anwendbar.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2011 — Sanco/HABM — Marsalman (Darstellung eines Huhns)

(Rechtssache T-249/11)

(2011/C 204/49)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sanco, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Segura Roda)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Marsalman, SL (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2011 in der Sache R 1073/2010-2 für frist- und formgerecht erhoben zu erklären und nach geeigneter verfahrensrechtlicher Behandlung die vorgenannte Entscheidung durch Urteil aufzuheben, die Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 6 675 383 für alle erfassten Klassen zurückzuweisen und dem HABM ausdrücklich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Marsalman, SL.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke ohne Wortbestandteil, bestehend aus der halbkreisförmig umrahmten Darstellung eines Huhns (Anmeldung Nr. 6 675 383), für Waren der Klasse 29 und Dienstleistungen der Klassen 35 und 39.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Bildmarke ohne Wortbestandteil, bestehend aus der oval umrahmten Darstellung eines Huhns (Nr. 2 727 182), für Waren der Klassen 29 und 31.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.